



MILITÄRISCHE PLANGENEHMIGUNG

IM VEREINFACHTEN PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN

NACH ARTIKEL 22 MPV

(Militärische Plangenehmigungsverordnung; SR 510.51)

VOM 21. MÄRZ 2024

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
als Genehmigungsbehörde*

in Sachen Gesuch vom 20. Oktober 2023

von armasuisse Immobilien, Baumanagement Mitte, Guisanplatz 1, 3003 Bern

betreffend

ST. STEPHAN;
RÜCKBAU TANKANLAGE MATTEN (WE 1532 TA) –
GESUCH UM VERLÄNGERUNG DER GELTUNGSDAUER DER
MILITÄRISCHEN PLANGENEHMIGUNG VOM 15. APRIL 2019

I

stellt fest:

1. Mit militärischer Plangenehmigung vom 15. April 2019 hat die Genehmigungsbehörde das Projekt zum Rückbau der Tankanlage Matten in der Gemeinde St. Stephan unter Auflagen genehmigt. Die Plangenehmigung ist am 28. Mai 2019 in Rechtskraft erwachsen.
2. Mit Schreiben vom 7. Januar 2021 ersuchte der Gemeinderat der Gemeinde St. Stephan bei der Gesuchstellerin, den Rückbau zu sistieren.
3. Am 20. Oktober 2023 ersuchte das Baumanagement Mitte von armasuisse Immobilien bei der Genehmigungsbehörde um eine dreijährige Verlängerung der Geltungsdauer der militärischen Plangenehmigung vom 15. April 2019.
4. Da sich die massgebenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse seit der rechtskräftigen Erteilung der Plangenehmigung nicht wesentlich verändert haben, verzichtete die Genehmigungsbehörde aus prozessökonomischen Gründen auf ein erneutes Anhörungsverfahren bei den betroffenen kommunalen und kantonalen Behörden sowie Bundesbehörden.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Das Vorhaben betrifft den Rückbau militärischer Infrastruktur, weshalb die MPV anwendbar und das Generalsekretariat VBS für die Festlegung und Durchführung des militärischen Plangenehmigungsverfahrens zuständig ist (Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 Bst. b, Art. 2 MPV).

2. Anwendbares Verfahren

Da lediglich ein Gesuch um die Verlängerung der Geltungsdauer einer rechtskräftigen Plangenehmigung zu beurteilen ist, kommt das vereinfachte militärische Plangenehmigungsverfahren nach Art. 128 des Militärgesetzes (MG; SR 510.10) zur Anwendung.

B. Materielle Prüfung

1. Sachverhalt

Mit militärischer Plangenehmigung vom 15. April 2019 hat die Genehmigungsbehörde den Rückbau der Tankanlage Matten unter Auflagen genehmigt.

Mit Schreiben vom 20. Oktober 2023 ersuchte die Gesuchstellerin um eine dreijährige Verlängerung der Geltungsdauer der militärischen Plangenehmigung vom 15. April 2019. Als Begründung führte sie unter anderem aus, dass der Rückbau auf Wunsch der Gemeinde St. Stephan nicht ausgeführt worden sei. Mit E-Mail vom 27. Februar 2024 ergänzte die Gesuchstellerin, dass der Rückbau mit dem behindertengerechten Ausbau des Bahnhofs Matten koordiniert werden müsse.

2. Beurteilung der Genehmigungsbehörde

Die Genehmigungsbehörde kann die Geltungsdauer einer Plangenehmigung aus wichtigen Gründen um höchstens 3 Jahre verlängern. Die Verlängerung ist ausgeschlossen, wenn sich die massgebenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse seit der rechtskräftigen Erteilung der Plangenehmigung wesentlich verändert haben (Art. 127 Abs. 3 MG).

Der Rückbau der Tankanlage hat sich verzögert, da zunächst die Gemeinde St. Stephan darum ersucht hat, den Rückbau zu sistieren. Mittlerweile ist ein behindertengerechter Ausbau des Bahnhofs Matten vorgesehen, was eine Koordination mit dem vorliegenden Rückbau bedingt. Die Gesuchstellerin hat daher um Verlängerung der Geltungsdauer der Plangenehmigung um 3 Jahre ersucht.

Die aufgeführten Gründe für die Verzögerung der Ausführung sind nachvollziehbar. Aufgrund des zivilen Ausbauprojekts für den Bahnhof Matten ist es sinnvoll, die Arbeiten aufeinander abzustimmen. Es bestehen somit nachvollziehbare, wichtige Gründe, die Geltungsdauer der Plangenehmigung um 3 Jahre zu verlängern.

C. Ergebnis

Nach erfolgter Prüfung kann festgehalten werden, dass die Voraussetzungen für die Verlängerung der Geltungsdauer der militärischen Plangenehmigung erfüllt sind.

III

und verfügt demnach:

1. Plangenehmigung

Das Gesuch von armasuisse Immobilien, Baumanagement Mitte, vom 20. Oktober 2023, in Sachen

St. Stephan; Rückbau Tankanlage Matten (WE 1532 TA) – Gesuch um Verlängerung der Geltungsdauer der Plangenehmigung vom 15. April 2019

mit den nachstehenden Unterlagen:

- Gesuch um Verlängerung der Geltungsdauer vom 20. Oktober 2023

wird im Sinne der Erwägungen unter Auflagen *genehmigt*.

2. Verlängerung der Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der militärischen Plangenehmigung vom 15. April 2019 «St. Stephan; Rückbau Tankanlage Matten (WE 1532 TA)» inkl. der Auflagen wird um 3 Jahre, somit bis längstens am 28. Mai 2027, verlängert.

3. Auflagen

- a. Der Rückbaubeginn, die voraussichtliche Dauer der Arbeiten sowie der Abschluss sind der Genehmigungsbehörde sowie der Gemeinde St. Stephan spätestens 1 Monat vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen. Die Genehmigungsbehörde behält sich Bau- und Auflagenkontrollen vor.
- b. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.

4. Verfahrenskosten

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

5. Eröffnung

Die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 30 MPV den Verfahrensbeteiligten eingeschrieben zugestellt und im Bundesblatt angezeigt. Dem BAFU als betroffene Fachbehörde des Bundes wird der Entscheid per E-Mail mitgeteilt.

6. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden (Art. 130 Abs. 1 MG). Die Rechtsschrift enthält die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind beizulegen (vgl. Art. 52 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, VwVG; SR 172.021).

**EIDG. DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG,
BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT**

i.A. Der Chef Raum und Umwelt VBS



Bruno Locher

Eröffnung an:

- armasuisse Immobilien, Baumanagement Mitte, Guisanplatz 1, 3003 Bern
- Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär des Kantons Bern, Papiermühlestrasse 17v, Postfach, 3000 Bern 22 (R)
- Gemeindeverwaltung St. Stephan, Lenkstrasse 80, 3772 St. Stephan (R)

z. K. an (jeweils per E-Mail):

- BAFU, Abteilung Biodiversität und Landschaft
- BAZL
- armasuisse Immobilien, SIP
- armasuisse Immobilien, UNS
- ASTAB, Immo V
- Pro Natura (mailbox@pronatura.ch)
- WWF Schweiz (service@wwf.ch)
- Rail Center MOB
- BKW Energie AG